

~~Stadt-Markt-Gemeinde~~

am 12.06.2025

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010
i.d.F. LGBl.Nr. 73/2023, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967
i.d.F. LGBl.Nr. 122/2024

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Peter am Kammersberg

vom 21.03.2025 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
Nr. 4.04 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.08 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 4.04 sowie die FWP-Änderung Nr. 4.08 wurde von der
Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 10.06.2025
GZ: ABT13-329675/2024-22 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der

~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Peter a. M. (Wortlaut und planliche Darstellung)
tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in
Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche
Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen
werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kund-
machungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 12.06.2025

abgenommen am 27.06.2025

Alexander Putzenbacher
LABg. Alexander Putzenbacher
Bürgermeister



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-10T08:46:36+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	